



Weitere BWE-Vorschläge zum sog. „PV-Paket I“

1 Möglichkeit zur Erklärung bereits ausgewiesener Gebiete zu Beschleunigungsgebieten nutzen

Die Möglichkeit zur Erklärung bereits ausgewiesener Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten wie sie die geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III)¹ vorsieht, muss jetzt im Rahmen des PV-Pakets I umgesetzt werden. Ansonsten besteht die **Gefahr**, dass die von der RED III hierfür vorgegebene **kurze Umsetzungsfrist nicht eingehalten werden kann und diese wichtige Möglichkeit für weitere Beschleunigung des EE-Ausbaus ungenutzt bleibt.**

Gemäß Art. 15c Absatz 4 der RED III haben die EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur kurzfristigen Erklärung bereits ausgewiesener Windenergiegebiete zu Beschleunigungsgebieten **innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Regelung.**

Die **RED III** wurde durch das Europäische Parlament am 12. September und durch den Europäischen Rat am 9. Oktober 2023 final verabschiedet. Gemäß Art. 7 RED III tritt sie **20 Tage nach Verkündung** im EU-Amtsblatt **in Kraft**. Die Verkündung wird innerhalb der nächsten Wochen erwartet, sodass mit einem Inkrafttreten der Regelung noch im **November oder Dezember 2023** zu rechnen ist. Hiermit beginnen auch die verschiedenen in der RED III vorgesehenen Umsetzungsfristen. Für die oben aufgeführte Regelung bedeutet das, dass sie voraussichtlich bis zu einem noch nicht konkret bekannten Datum **im Mai oder Juni 2024 umgesetzt sein muss, ansonsten kann sie nicht mehr genutzt werden.**

Das gesamte Umsetzungsverfahren der RED III mit seinen vielzähligen Vorschriften zu den Planungsverfahren neuer Beschleunigungsgebiete und zu Erleichterungen für die Genehmigungsverfahren ist mit Unwägbarkeiten bezüglich der Dauer der Abstimmungen und dem weiteren parlamentarische Verfahren behaftet. Da die Abstimmungen und der Beschluss im Bundestag sowie etwaig erforderliche Zustimmungen des Bundesrates noch bis in die Mitte kommenden Jahres oder sogar darüber hinaus dauern

¹ Richtlinie (EU) des Europäischen Parlamentes und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates – [LINK](#).

können, sieht es der BWE für erforderlich an, **diese wichtige Regelung separat und bereits jetzt** im Rahmen des PV-Pakets **umzusetzen** und damit ihre **Geltung zu sichern**.

Die Sicherstellung der Erklärung bereits ausgewiesener Gebiete zu Beschleunigungsgebieten ist deswegen so wichtig, weil es für diese Gebiete dann **keiner neuen Ausweisung** als Beschleunigungsgebiet nach Art. 15c Absatz 1 und 2 bedarf. Die Ausweisung neuer Beschleunigungsgebiete ist komplexer und verlangt erneute lange Planungszeiten. Durch die Erklärung bereits ausgewiesener Gebiete zu Beschleunigungsgebieten werden **doppelte Prüfungen und Planverfahren und damit weitere Verzögerungen des EE-Ausbaus verhindert. Zudem trägt die Erklärung dazu bei, dass Deutschland am Ende auch eine erhebliche Gesamtgröße an Beschleunigungsgebieten vorweisen kann.** Denn gemäß der RED III muss das Ziel sein, eine **erhebliche Gesamtgröße der Beschleunigungsgebiete sicherzustellen**, die zur Verwirklichung der EU-EE-Ziele beitragen, vgl. Art. 15c Absatz 3 RED III.

Die Umsetzung kann so erfolgen, dass **allein die Anerkennung ausgewiesener Windenergiegebiete**, welche die Voraussetzungen der RED III-Vorgabe erfüllen, **stattfindet, ohne schon die Rechtsfolgen** (genehmigungsrechtliche Erleichterungen) in diesen Gebieten **mitzuregeln**. Für die Umsetzung der Regelungen zu den veränderten Genehmigungsverfahren (insb. Art. 16b RED III) haben die Mitgliedstaaten bis zum 01. Juli 2024 Zeit. Die Umsetzung sollte anschließend zügig und im Rahmen eines schlüssigen Gesamtkonzeptes vorgenommen werden.

Es sollten **alle Windenergiegebiete** gemäß § 2 Nr. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG), also Raumordnungspläne und die kommunalen Bauleitpläne mit **Strategischer Umweltprüfung (SUP) und falls erforderlich FFH-Verträglichkeitsprüfung** zu Beschleunigungsgebieten erklärt werden. Hierbei ist klarzustellen, dass es sich bei den Erfordernissen der SUP und ggf. der FFH-Prüfung um rein formale Anforderungen handelt (vgl. § 6 WindBG).² Gemäß Art. 15c Absatz 4 a) RED III müssen ferner Natura 2000-Gebiete sowie Schutzgebiete für Natur und biologische Vielfalt (in Deutschland sind dies die Naturschutzgebiete und Naturparks, vgl. auch § 6 WindBG) ausgeschlossen werden. Vogelzugrouten müssen nicht ausgeschlossen werden, da es solche – anders als z.B. in der Meeresenge von Gibraltar – hierzulande nicht gibt und die Vögel in Deutschland im sog. „Breitfrontzug“ nicht durch WEA gestört werden können.³ Angemessene und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen (wie in Art. 15c Absatz 4 c) RED III vorgesehen) werden bereits durch die Regelungen nach § 6 WindBG bzw. der modifizierten Artenschutzprüfung nach § 45b i.V.m. Anlage 1 BNatSchG gewährleistet und sind daher in der Normumsetzung nicht zu adressieren.

2 Wirkung von § 6 WindBG gewährleisten: Nebenanlagen ergänzen

An dieser Stelle bringt der BWE einen nach seiner Sicht weiteren wichtigen Änderungsvorschlag vor, welcher ebenfalls im Rahmen des PV-Pakets I umgesetzt werden sollte. Eine spätere Umsetzung (z.B.

² Vgl. BMWK und BMUV (2023): Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG, S. 6 f. – [LINK](#).

³ Vgl. BWE-Positionspaper (2023): Empfehlungen zur nationalen Umsetzung der RED III S. 7 – [LINK](#).

erst im Rahmen der angekündigten sog. BauGB-Novelle)⁴ würde die dringliche Beschleunigungswirkung unnötig weiter verzögern.

Konkret schlägt der BWE vor, § 6 WindBG (Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten) zu ergänzen und somit die vollumfängliche Beschleunigungswirkung von § 6 WindBG zu gewährleisten. Dieser sieht auf Genehmigungsebene den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung für WEA in ausgewiesenen Windenergiegebieten vor. **Leider wurden die zu den WEA dazugehörigen Nebenanlagen bisher nicht explizit im Gesetzestext aufgenommen. Das sollte jetzt nachgeholt werden.** Auch die Bundesländer haben sich mehrheitlich für die entsprechende gesetzliche Nachbesserung eingesetzt.⁵

Der BWE sieht es beispielsweise gerade für WEA in Forstgebieten als unerlässlich an, dass Nebenanlagen, worunter insbesondere die Zuwegung zur Erschließung der WEA fällt, von den Erleichterungen des § 6 mit zu umfassen sind, anderenfalls würde § 6 WindBG in diesen Gebieten konterkariert.

Bei Windenergie im Forst handelt es sich nicht um einen Ausnahmefall, der ggf. zu vernachlässigen wäre, wenn es in der aktuellen Situation zur Errichtung der Klimaschutz- und Ausbauziele für die erneuerbaren Energien nicht ohnehin auf jede einzelne WEA ankäme. In Hessen befinden sich beispielsweise 86 Prozent der Windenergiegebiete im Forst; und auch in Bayern, Niedersachsen und Thüringen gibt es viele Forstgebiete.

Es ist nicht Sinn und Zweck der Regelung in § 6 WindBG, die WEA von der UVP freizustellen und die UVP dann im Zuwegungsgenehmigungsverfahren nachzuholen.⁶ Die Zuwegungsgenehmigung wäre in diesen Fällen, also ohne Einbezug in § 6 in Forstgebieten, viel aufwändiger als die WEA-Genehmigung, und die Projektrealisierung würde sich in vielen Fällen verzögern. Allein mit der (beschleunigten) WEA-Genehmigung ist also noch keine beschleunigte Projektrealisierung erreicht, wenn noch nicht klar ist, unter welchen Umständen und wann die Zuwegung gebaut werden kann. In Hessen ist es so, dass die Vorlage der Annexgenehmigungen (hierunter fällt die Zuwegungsgenehmigung) von der BImSch-Behörde zeitlich so gefordert wird, dass BImSch- und Annexantrag „zusammen“ entschieden werden können. Insofern kann in Hessen ohne die genehmigten Annexanträge (u.a. der Zuwegung) auch nicht in die Ausschreibung gegangen werden, da die BImSch-Genehmigung noch nicht erteilt wird. Das Verfahren mit UVP dauert viel länger und hat viel mehr Unsicherheiten – auch im Rechtsschutz – als ohne UVP. Eine vielleicht erteilte WEA-Genehmigung wird also mit Ungewissheiten einer Zuwegungsgenehmigung belastet und verzögert die Projektrealisierung.

Grundsätzlich müssen **alle Arten von Nebenanlagen** umfasst sein, damit wirklich alle einschlägigen Verwaltungsgenehmigungen inkludiert sind, sodass die Beschleunigungswirkung vollständig zum Tragen kommen kann.

Nach Ansicht des BWE entspricht die Inkludierung der Nebenanlagen auch der europarechtlichen Grundlage der Vorschrift. Artikel 6 der EU-Notfallverordnung (VO (EU)) ermöglicht den Mitgliedstaaten

⁴ Die Regelungen der BauGB-Novelle können nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens (Datum unklar) zudem erst ein halbes Jahr später Inkrafttreten, vgl. Art. 72 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und 4 i.V.m. Satz 2 Grundgesetz.

⁵ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates im Rahmen der sog. BImSchG-Novelle (2023), S. 41– [LINK](#). Die Bundesregierung hat hierauf erwidert, dass sie die Umsetzung in einem anderen Gesetzgebungsverfahren prüfen wird, vgl. ebd. S. 54. Die Zeit drängt, daher sollte die Umsetzung im PV-Paket I vollzogen werden.

⁶ Vgl. zur Erforderlichkeit der UVP für eine Zuwegungsgenehmigung Anhang 1 Nr. 17 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

das Vorsehen von Ausnahmen von der UVP und den Bewertungen des Artenschutzes für „Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien“, also für die Vorhaben insgesamt und nicht nur für die einzelne WEA. Zudem gilt die VO (EU) „für alle Verfahren zur Genehmigungserteilung“, vgl. Artikel 1. Gemäß Artikel 2 Absatz 1a VO (EU) sind hierunter „alle einschlägigen behördlichen Genehmigungen für den Bau“ zu fassen. Dieser Auslegung steht auch nicht der Umstand entgegen, dass die Zuwegung ggf. teilweise außerhalb der Windenergiegebiete liegt, da die Erleichterung im Sinne der Beschleunigungswirkung der Vorschrift alle einschlägigen Genehmigungen erfassen soll und das Projekt (wenn auch nicht vollständig) weiterhin im Windenergiegebiet liegt.

Sollte dieser Auslegung nicht gefolgt werden, kann auch unproblematisch zwischen Zuwegung innerhalb und außerhalb des Windenergiegebietes im behördlichen Verfahren differenziert werden (auch wenn dies nicht dem Ziel entspricht) und die Vereinfachung nach § 6 WindBG nur für Nebenanlagen gelten, soweit sie in ausgewiesenen Windenergiegebieten liegen.

Konkret: Der BWE regt an, § 6 Absatz 1 Satz 1 WindBG wie folgt anzupassen (**Text neu fett**):

*(1) Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage **sowie den dazugehörigen Nebenanlagen** in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden, (...)*

Impressum

Bundesverband WindEnergie e.V.
EUREF-Campus 16
10829 Berlin
030 21234121 0
info@wind-energie.de
www.wind-energie.de
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm

Foto

Pixabay (CCO)

Haftungsausschluss

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. ist als registrierter Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R002154 eingetragen.

Den Eintrag des BWE finden Sie [hier](#).

Ansprechpartner:

Luca Liebe

Referent Politik
l.liebe@wind-energie.de

Autorin:

Lilien Böhl

Justiziarin
L.boehl@wind-energie.de

Datum

26. Oktober 2023